



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen.

Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die [Homepage](#) des Gerichts oder gleich [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Hinzuziehung auch bei Zusammenveranlagung von Ehegatten](#)

Zusammenveranlagung schützt nicht vor Hinzuziehung! Dieses Fazit ergibt sich aus der Entscheidung des 3. Senats des FG Münster vom 18. November 2010 (Az. [3 K 682/08 E](#)), in der er über die Rechtmäßigkeit der Hinzuziehung eines Ehegatten zum Einspruchsverfahren des anderen Ehegatten zu befinden hatte.

Im Streitfall hatten die Klägerin und der mit ihr zusammen veranlagte Ehemann gegen den Einkommensteuerbescheid des Jahres 1998 Einspruch eingelegt. Hierbei war streitig, ob ein Veräußerungsgewinn der Klägerin oder aber ihrem Ehemann steuerlich zuzurechnen war. Nachdem das Finanzamt mitgeteilt hatte, dass der Gewinn - anders als die bisherige steuerliche Beurteilung - der Klägerin zugeordnet werden müsse, nahm diese ihren Einspruch zurück. Der Beklagte zog die Klägerin daraufhin gemäß § 174 Abs. 5 AO zum fortgeführten Einspruchsverfahren des Ehemanns hinzu. Gegen diesen Hinzuziehungsbescheid wandte sich die Klägerin mit Einspruch und Klage.

Der 3. Senat des FG Münster wies die Klage ab. Trotz des Umstands, dass die Klägerin mit dem (weiter) einspruchsführenden Ehemann zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werde und beide Ehegatten auch Gesamtschuldner der Steuer seien, habe sie - die Klägerin - aufgrund der Rücknahme ihres eigenen Einspruchs zum Verfahren des Ehemanns nach § 174 Abs. 5 AO hinzugezogen werden können. Grund hierfür sei die nicht entschiedene Frage der steuerlichen Zuordnung des Veräußerungsgewinns. Die vom Senat zugelassene Revision wird beim BFH unter dem Az. X R 7/11 geführt.

[Veräußerungsverlust hindert nicht die Anwendung des](#)

Halbeinkünfteverfahrens

Der 10. Senat des FG Münster hat entschieden, dass das Halbabzugsverbot gemäß § 3c Abs. 2 EStG auch dann Anwendung findet, wenn eine Kapitalbeteiligung mit Verlust veräußert wird (Urteil vom 15. Dezember 2010, Az. [10 K 2061/05 E](#)). Im Streitfall veräußerte die Klägerin im Jahr 2002 GmbH-Anteile, die sie zuvor für 25.000 € erworben hatte, zum Preis von 2.000 €. Die Klägerin erklärte einen Veräußerungsverlust nach § 17 EStG in Höhe von 23.000 €. Das Finanzamt wandte dagegen das Halbeinkünfteverfahren an und berücksichtigte lediglich einen Verlust von 11.500 €.

Der 10. Senat des FG Münster bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Diese entspreche dem Gesetz (§§ 3 Nr. 40 Buchst. c, 3c Abs. 2 EStG in der im Streitjahr 2002 geltenden Fassung). Das Halbabzugsverbot nach § 3c Abs. 2 EStG sei nur dann nicht anwendbar, wenn - anders als im Streitfall - durch die Kapitalbeteiligung keinerlei Einnahmen erzielt worden wären. Die nur teilweise steuermindernde Berücksichtigung der Anschaffungskosten der Beteiligung verstoße nicht gegen das verfassungsrechtlich geschützte Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. Der Senat hat die Revision zum BFH zugelassen (Az. IX R 4/11).

Weitere aktuelle Entscheidungen im Kurzüberblick

Einkommensteuer/Gewinnfeststellung

Zur Höhe der Auflösung eines in der Ergänzungsbilanz verbuchten Ausgleichspostens bei der Übernahme einer Kommanditbeteiligung mit negativem Kapitalkonto (Urteil vom 15. Dezember 2010, Az. [10 K 96/07 F](#); Rev. BFH IV R 8/11)

Zur Frage der Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens für bereits "im voraus" vereinnahmte Erlöse - Realisationsprinzip - Abgrenzung zwischen einem Lizenzvertrag und einem Rechtskaufvertrag (Urteil vom 15. Dezember 2010, Az. [8 K 1543/07 E](#))

Zur Frage der Berücksichtigung von Kosten des Gesellschafters einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis für die fachärztliche Ausbildung seines Sohnes als Sonderbetriebsausgaben - Sicherung der Unternehmensnachfolge - Abgrenzung zu den Kosten der privaten Lebensführung - Fremdvergleich (Urteil vom 20. April 2010, Az. [15 K 2184/07 F](#); Rev. BFH VIII R 49/10)

Verfahrensrecht/Haftung/Außenprüfung

Zur Haftungsinanspruchnahme wegen Steuerhinterziehung gemäß § 71 AO bei "Schwarzgeldzahlungen" im Rahmen von Grundstückskaufverträgen - kein Präjudiz einer strafrechtlichen Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO für das steuerrechtliche Haftungsverfahren - Zulässigkeit einer Wahlfeststellung zwischen Mittäterschaft und Beihilfe (Urteil vom 24. November 2010, Az. [8 K 4132/07](#))

Zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei erst nachträglich bekannt gewordener steuerlicher Erheblichkeit des Einspruchsvorbringens (Urteil vom 9. Juli 2010, Az. [4 K 3154/08 F](#); Rev. BFH IX R 3/11)

Zu den Anforderungen an eine Auftragsprüfung (§ 195 Satz 2 AO) - Rechtmäßigkeit von Anschlussprüfungen (Urteil vom 1. Dezember 2010, Az. [6 K 2311/10 AO](#); NZB BFH VIII B 5/11)

Umsatzsteuer

Zur Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes für die Lieferung von Rinderembryonen an Landwirte gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 UStG - Anforderungen an das Merkmal des "unmittelbaren Dienens der Forderung der Tierzucht" (Urteil vom 16. Dezember 2010, Az. [5 K 3133/08 U](#))

Zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Lieferung von Sondennahrung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG und Anlage II zum Umsatzsteuergesetz, hier: lfd. Nr. 33 (Urteile vom 16. Dezember 2010, Az. [5 K 1461/09 U](#) und [5 K 1462/09 U](#); Rev. BFH V R 4/11 und V R 5/11)

Interna

[Komplexes Steuerrecht oder "Bierdeckel"-Reform - BFH-Präsident und Präsident des FG Münster im Interview mit den Westfälischen Nachrichten](#)

"Die Steuererklärung auf dem Bierdeckel ist nichts anderes als ein Karnevalsscherz..." Dieses launige Fazit zogen Dr. Wolfgang Spindler, Präsident

des Bundesfinanzhofs, und der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, in einem kürzlich erschienenen Zeitungsinterview in den Westfälischen Nachrichten zu den gegenwärtigen Reformbemühungen für eine umfassende Vereinfachung des deutschen Steuerrechts. Dr. Spindler betonte, dass das geltende Steuerrecht unter einer zunehmenden Anzahl von Sonderregelungen und Ausnahmen leide. Ein - so oft gefordertes - simples Steuerrecht werde es aber nicht geben, da das Steuerrecht als Instrument für die Durchsetzung zahlreicher politischer Vorhaben genutzt werde. In dieser Situation sei es Aufgabe der Finanzgerichte, das Steuerrecht für die Steuerbürger "besser verstehbar" zu machen, hob Johannes Haferkamp hervor. Diese Aufgabe werde im Finanzgerichtsprozess ideale rweise durch eine frühzeitige Erörterung des Gerichts mit den Beteiligten - getreu dem Motto "Rechtsprechung statt Rechtschreibung" - erfüllt. Das vollständige Interview finden Sie [hier](#).

"Schlichten und Richten" - Zur Arbeit des FG Münster im Jahr 2010

Das FG Münster hat ein positives Fazit des Geschäftsjahres 2010 gezogen. Gerichtspräsident Johannes Haferkamp hob hierbei hervor, dass es trotz steigender Verfahrenseingänge gelungen sei, den Bestand der anhängigen - und auch älteren - Klageverfahren weiter deutlich abzubauen. Ca. 46 % der Steuerpflichtigen waren im Jahr 2010 vor dem FG Münster erfolgreich, was darauf zurückzuführen sei, dass durch die wachsende Komplexität des Steuerrechts die Sach- und Rechtsfragen oftmals erst im gerichtlichen Verfahren abschließend gelöst werden könnten. Das bürgernahe und transparente Verfahren vor dem Finanzgericht - so Johannes Haferkamp - werde besonders deutlich durch die sog. Erörterungstermine, die die Richter häufig vor Ort durchführten. In diesen Terminen, die pro Jahr in durchschnittlich etwa 1.300 Streitfällen stattfinden, werden die tatsächlichen und rechtlichen Probleme des Falles diskutiert, aber auch die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Streitbeilegung sondiert. Weitere Einzelheiten erfahren Sie in der [Pressemitteilung Nr. 3](#) vom 9. Februar 2011.

Neuer Richter beim Finanzgericht Münster

Gut 75 % der beim Finanzgericht Münster seit dem Jahr 2005 eingestellten Richter waren zuvor in steueranwaltlichen bzw. -beratenden Berufen tätig - so auch Markus Linkermann (geb. 1977), der am 1. Februar 2011 zum Richter ernannt wurde. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bielefeld und dem Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm begann Herr Linkermann Anfang des Jahres 2006 seine steuerliche Berufslaufbahn als Rechtsanwalt in einer namhaften, international ausgerichteten Wirtschaftsprüfungs - und Steuerberatungsgesellschaft. Ferner legte er das Steuerberaterexamen ab. Seine Kenntnisse im Europäischen Steuerrecht vertiefte er durch einen einjährigen Berufsaufenthalt in den Niederlanden. Das Präsidium des Finanzgerichts Münster hat Herrn Linkermann dem speziell für Umsatzsteuerstreitverfahren zuständigen 5. Senat zugewiesen.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.